



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----------|
| 23 | Erläuterungen zu § 37ter - Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (gültig ab 1.1.2011) | 3 |
| 23.1 | Allgemeines | 3 |
| 23.2 | Kantons- und Gemeindesteuern (ab Steuerperiode 2011) | 3 |
| 23.3 | Hinweis: direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011) | 3 |
| 23.4 | Ermittlung des Liquidationsgewinnes (Berechnungshilfe) | 4 |

23 Erläuterungen zu § 37ter - Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (gültig ab 1.1.2011)

23.1 Allgemeines

Die Unternehmenssteuerreform II sieht für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern verbindlich vor, dass bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Alterjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität der Liquidationsgewinn, also die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven, einer separaten Besteuerung zu einem reduzierten Tarif zuzuführen ist (vgl. Art. 37b DBG; Art. 11 Abs. 5 StHG i.V.m. Art. 72 StHG).

23.2 Kantons- und Gemeindesteuern (ab Steuerperiode 2011)

Die einzelnen Voraussetzungen sind in dem mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 in Kraft getretenen § 18 bis Bst. d VO StG bzw. mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 in § 37^{ter} StG im Detail geregelt.

Demgemäss werden Liquidationsgewinne im Sinne dieser Bestimmung getrennt vom übrigen Einkommen wie folgt besteuert (vgl. § 18 bis Bst. d Abs. 1 VO StG, § 37^{ter} StG):

- Einkaufsbeträge gemäss § 30 Bst. d StG sind abziehbar.
Art. 11 Abs. 5 StHG schreibt vor, dass die im Rahmen der Bundesgesetzgebung gleichzeitig geleisteten einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Einkäufe) zum Abzug zugelassen werden. Der steuerbare Liquidationsgewinn reduziert sich in diesem Umfang. Solche Einkäufe sind möglich, wenn sich Selbständigerwerbende freiwillig anschliessen und eine entsprechende Deckungslücke besteht.
- Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 30 Bst. d StG (fiktive Deckungslücke) nachweist, zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach § 37 StG berechnet. Die steuerpflichtige Person wird so gestellt, wie wenn sie den Einkauf vorgenommen und unmittelbar im Anschluss die Kapitaleistung aus Vorsorge bezogen hätte.
Allfällige echte Kapitaleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Steuerperiode (also im Liquidationsjahr) ausbezahlt werden, sind dabei mit dem fiktiven Einkauf zusammenzuzählen.
- Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.
Dadurch wird die steuerpflichtige Person so gestellt, wie wenn sie den Liquidationsgewinn gleichmässig während fünf Jahren bezogen hätte. So werden ungerechtfertigte Überbesteuerungen infolge der Progression vermieden, ohne dass bei sehr hohen Liquidationsgewinnen, bei denen der Maximalsteuersatz sowieso erreicht ist, eine ungerechtfertigte Unterbesteuerung eintritt.
Die mildere Satzbestimmung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbenden und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie innert fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers die übernommene Unternehmung liquidieren (§ 18 bis Bst. d Abs. 2 VO StG, § 37^{ter} Abs. 2 StG).

23.3 Hinweis: direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)

Die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist für die Zwecke der direkten Bundessteuer im Detail in Art. 37b DBG geregelt. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Regelung sind in der Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV, SR 642.11) festgehalten. Weitere detaillierte Angaben finden sich im Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 28 vom 3. November 2010 (vgl. www.estv.admin.ch, [Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html),¹ 1-028-D-2010-d).

Liquidationsgewinne im Sinne von Art. 37b DBG werden getrennt vom übrigen Einkommen wie folgt

¹<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html>

besteuert:

- Einkaufsbeträge gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG sind abziehbar.
- Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG nachweist, zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet.
- Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend; es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 % erhoben.

Art. 37b Abs. 1 DBG gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens 5 Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblassers.

23.4 Ermittlung des Liquidationsgewinnes (Berechnungshilfe)

Zwecks Erleichterung der rechnerischen Ermittlung des Liquidationsgewinnes bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wurde eine Berechnungshilfe entwickelt. Interessierte finden die Excelvorlage unter dem folgenden Link: [Formular Liquidationsgewinnermittlung](https://zg.ch/dam/jcr:ed54fac1-f2fb-4ed2-abdc-14b4e86ef7a9/2019.10.15_Liquidationsgewinnermittlung.xlsx).²

²https://zg.ch/dam/jcr:ed54fac1-f2fb-4ed2-abdc-14b4e86ef7a9/2019.10.15_Liquidationsgewinnermittlung.xlsx